

Abteilungsordnung des Munich eSports e.V.

§ 1 Grundsatz

Aufgrund §10 Abs. 1 der Vereinssatzung wird die nachfolgende Abteilungsordnung durch den Vereinsrat erlassen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Abteilungen im Verein.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.
2. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle aktiven Mitglieder, passiven Mitglieder, Gastmitglieder oder Ehrenmitglieder in allen Abteilungen betätigen.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Beendigung der Abteilungsmemberschaft ist jederzeit möglich.
5. Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme in einem im eSport aktiven Team ihrer Abteilung festlegen. (Dazu gehören insbesondere spielspezifische Voraussetzungen wie z.B. eine rechtliche Befugnis an LAN-Turnieren teilzunehmen.)
6. Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen.

§ 4 Ausschluss aus einer Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmemberschaft können unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a. Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsleitung. Ein von der Abteilungsleitung ausgeschlossenes Mitglied kann auf der Abteilungsversammlung beantragen, dass über den Ausschluss abgestimmt wird.
2. Für das Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 5 Abteilungsbeiträge

1. Die Abteilungen sind ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

2. Demnach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:
 - a. Abteilungsbeitrag
 - b. Umlagen
 - c. Arbeitsleistungen
3. Über die Höhe, Art und Fälligkeit der Beiträge gemäß Absatz 2. beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 8b Abs. 7 der Vereinssatzung. Der Vorstand des Vereins muss diese Beiträge bestätigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a. die Abteilungsleitung
- b. die Abteilungsversammlung

§ 8 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a. dem Abteilungsleiter,
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. und dem Abteilungskassier
2. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Die Abteilungsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist.

§ 10 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung in Textform, z.B. per E-Mail, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung in Textform, z.B. per E-Mail, mit Begründung vorliegen.
4. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung,
 - c. Neuwahlen der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer,
 - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge,
 - e. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. und Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 11 Stimmrecht

1. Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die Mitglied der Abteilung sind.
2. An den Abteilungsversammlungen können auch passive Mitglieder und eingeladene Gäste teilnehmen.
3. Jedes Abteilungsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Abteilungsmitglied bevollmächtigt werden.

§ 12 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu bestätigen ist.
2. Die Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb von einer Woche vorzulegen.

§ 13 Auflösung einer Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
3. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstands des Vereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung zumindest in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsrat am 27.02.2020 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.